



Ethikkodex

der IBSA Gruppe

16. November 2020

1. Einführung

1.1 Prämisse

IBSA Institut Biochimique SA ist ein privates pharmazeutisches Unternehmen, das 1945 durch eine Gruppe schweizerischer Biologen gegründet wurde. Mit seinem Headquarter im schweizerischen Lugano begann IBSA seine Aktivitäten auf Landesebene, wurde aber schnell zu einer international konsolidierten Gruppe (im Folgenden «Gruppe» oder «IBSA Gruppe»). Die Mission der Unternehmen der IBSA Gruppe ist es, Lösungen zu konzipieren und zu entwickeln, die den Bedürfnissen der Verbraucher entsprechen, und dadurch die Sicherheit und Wirksamkeit ihrer Produkte zu verbessern, um Vorbeugung und Behandlung für einige Krankheiten anzubieten und damit die Gesundheit und Lebensqualität der Menschen zu verbessern.

Die Unternehmen, die die Gruppe bilden, üben ihre Aktivitäten entsprechend den im vorliegenden Ethikkodex der Gruppe (im Folgenden auch «Ethikkodex») dargelegten Grundsätzen aus, in der Überzeugung, dass Gesetzestreue und die hierin festgelegten Grundsätze und Werte unabdingbare Voraussetzungen für die Unternehmensarbeit sind. Im Einzelnen hat die Gruppe im ständigen Streben nach Exzellenz bei der Ausübung der Unternehmensaktivitäten es für angebracht gehalten, in diesem Dokument eine Reihe ethischer Grundsätze und Verhaltensmassregeln festzulegen, die darauf ausgerichtet sind, dem eigenen *Modus Operandi* den Respekt der Werte einzuprägen, auf die sich die Unternehmensethik gründet, im Rahmen einer Unternehmenskultur, welche die Einhaltung der geltenden Gesetze und das Legalitätsprinzip als unabdingbar ansieht, auch um das eigene Image und den Ruf auf dem Markt zu wahren.

Die IBSA Gruppe möchte über ihren Ethikkodex die Werte und Prinzipien Anständigkeit, Aufrichtigkeit, Unbestechlichkeit und Transparenz definieren und verbreiten, und zwar als Elemente, die dem Verhalten der Unternehmensorgane, der Beschäftigten und all jener zugrunde liegen, die im Sinne der Erreichung der Ziele der Unternehmen der Gruppe handeln. Keinesfalls sind Verhaltensweisen gerechtfertigt, die diese Grundsätze verletzen, auch dann nicht, wenn sie mit der Absicht erfolgen, im Unternehmensinteresse zu handeln oder den Unternehmen einen Vorteil zu verschaffen.

1.2 Die Ethik der IBSA Gruppe

Die Ethik der IBSA Gruppe trägt in bedeutender Weise zur Wirksamkeit von Politik und Kontrollsystemen bei und beeinflusst das Verhalten der in der Gruppe arbeitenden Ressourcen. Eine Unternehmenskultur, die auf die Verbreitung und Übernahme gemeinsamer ethischer Werte abzielt, wirkt sich hilfreich und unterstützend auf die Entwicklung der Unternehmen der Gruppe aus.

Der vorliegende Ethikkodex umfasst möglicherweise nicht alle Situationen, die auftreten können. Dennoch sind die Werte, die den weiter unten genannten allgemeinen Grundsätzen

zugrunde liegen, als wesentliche Orientierung bei der Umsetzung eines ethisch korrekten Verhaltens anzusehen.

Die IBSA Gruppe bekennt sich ausdrücklich zu den Vorgaben der bestehenden nationalen Verhaltenskodizes und den Leitlinien für den pharmazeutischen Bereich, die jeweils im nationalen Kontext der Länder gelten, in denen die Gruppe arbeitet.

1.3 Adressdaten und Anwendungsbereiche

Die Regeln des vorliegenden Ethikkodex gelten ohne Ausnahme für die Beschäftigten der Unternehmen der IBSA Gruppe und für alle, die im Sinne der Erreichung von deren Zielen handeln, als Teilhaber, Unternehmensexponenten (Geschäftsführer, Mitglieder der Unterorgane, Führungskräfte usw.), externe Mitarbeiter, sowie alle Dritten, die mit den Unternehmen in Beziehung treten (Lieferanten, beauftragte Berater, Vermittler, Vertreter, Kunden usw.). Diese Personen bilden also insgesamt die Adressaten des vorliegenden Kodex (im Folgenden «Adressaten»).

Diese Personen sind daher gehalten, den Inhalt des Ethikkodex zu kennen und zu beachten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dessen Umsetzung und zur Verbreitung der darin entwickelten Grundsätze beizutragen.

Die im Ethikkodex enthaltenen Regeln ergänzen die Verhaltensregeln, denen die Adressaten kraft zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlicher Vorschriften, der gemäss Gesamtarbeitsvertrag geltenden Vorschriften und Pflichten und insbesondere kraft des Verhältnisses mit den Unternehmen, die den vorliegenden Ethikkodex übernehmen, unterworfen sind.

Sämtliche von den Adressaten des vorliegenden Kodex bei der Ausübung ihrer Arbeitstätigkeit ausgeführten Handlungen, Vorgänge und Verhandlungen sowie im Allgemeinen von ihnen umgesetzten Verhaltensweisen orientieren sich an maximaler Korrektheit hinsichtlich der Leitung und Verwaltung, an Vollständigkeit und Transparenz der Informationen, an Gesetzestreue unter formalen und substanziellen Aspekten und an Klarheit und Wahrheit in der Buchhaltung, gemäss den geltenden Vorschriften und den internen Verfahrensanweisungen. Der vorliegende Kodex gilt in allen Ländern, in denen die Gruppe operiert, wenn auch unter Berücksichtigung etwaiger kultureller, sozialer, rechtlicher und wirtschaftlicher Unterschiede des jeweiligen lokalen Umfeldes, unbeschadet der durch den Kodex festgelegten Grundprinzipien.

Die Umsetzung des Ethikkodex ist seitens aller Unternehmen der Gruppe durch einen Beschluss des jeweiligen Verwaltungsrats (oder des entsprechenden Leitungsorgans, sofern die Organisation des jeweiligen Unternehmens dieses Organ nicht vorsieht) zwingend vorgeschrieben.

Ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Dokuments sind Dritte, die zugunsten oder im Auftrag von Gesellschaften der Gruppe handeln, zur Einhaltung der darin enthaltenen

Grundregeln verpflichtet; dies ist durch entsprechende Vertragsklauseln geregelt, denen die dritte Vertragspartei zustimmen muss.

1.4 Verbreitung

Die IBSA Gruppe verpflichtet sich, die Übermittlung des vorliegenden Ethikkodex an alle Adressaten in der jeweils an der besten geeigneten Weise zu fördern sowie spezifische Ausbildungsprogramme durchzuführen, damit diese bei der Ausübung der jeweiligen Berufs- und Arbeitstätigkeiten ihre Verhaltensweisen an diesen anpassen können.

Neu eingestellten Mitarbeitern wird ein Exemplar des Ethikkodex beim Eintritt in die entsprechenden Einheiten ausgehändigt.

Der Ethikkodex wird ausserdem all jenen, mit denen die IBSA Gruppe Geschäftsbeziehungen unterhält, in der jeweils geeignetsten Weise zur Kenntnis gebracht und steht für alle Stakeholder auf der offiziellen Internet Website der Gruppe unter der Adresse www.ibsagroup.com zu Verfügung.

Die Gruppe verpflichtet sich ausserdem, alle möglichen Instrumente zur Information und Klärung hinsichtlich der Auslegung und Umsetzung der im Ethikkodex enthaltenen Vorschriften zur Verfügung zu stellen.

2. Ethische Werte und Grundsätze

Die Adressaten des vorliegenden Ethikkodex müssen sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, an die im Folgenden genannten ethischen Grundsätze halten, die bei der Ausübung der für die Unternehmen der Gruppe geleisteten Tätigkeiten eine ständige Referenz darstellen.

2.1 Verantwortung und Gesetzestreue

Die IBSA Gruppe richtet ihre Arbeit an den gesetzlichen Bestimmungen, am Berufsethos und den internen Reglements aus. In keinem Fall ist es zulässig, das Interesse der Unternehmen der Gruppe unter Verletzung der Gesetze oder der Verhaltensgrundsätze zu verfolgen oder zu realisieren.

2.2 Prävention und Bekämpfung der Korruption

Die IBSA Gruppe setzt sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten für die Bekämpfung der Korruption und die Prävention der Risiken rechtswidriger Praktiken ein, auf jeder Arbeitsebene und in jedem geografischen Gebiet.

Dieses Ziel wird verfolgt durch die Verbreitung und Förderung ethischer Werte und Grundsätze, die Festlegung von Verhaltensregeln und die effektive Umsetzung von Kontrollprozessen, im Einklang mit den durch die Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung der Gruppe, die Rechtsvorschriften und die anwendbaren *Best Practices* festgelegten Anforderungen.

Die IBSA Gruppe gestattet keine illegalen und/oder auf einander abgestimmten Praktiken und Verhaltensweisen, geheimen Absprachen, rechtswidrigen Zahlungen, Korruptionsversuche und Günstlingswirtschaft mit dem Ziel, ein Geschäft zu erreichen oder zu erhalten oder sich hinsichtlich der Unternehmensaktivitäten einen unlauteren Vorteil zu sichern.

2.3 Transparenz

Bei den Beziehungen zu den Verhandlungspartnern verpflichtet sich die IBSA Gruppe, eingehende, vollständige und transparente Informationen zu liefern, mit dem Ziel, bewusste und selbstständige Entscheidungen hinsichtlich der mit der Gruppe bestehenden Beziehungen zu ermöglichen.

2.4 Unparteilichkeit

In den Beziehungen zu den eigenen Mitarbeitern und zu allen Verhandlungspartnern vermeidet die IBSA Gruppe jegliche Diskriminierung aufgrund des Alters, des Geschlechts und der sexuellen Gewohnheiten, der rassischen Herkunft, der politischen Meinung, des religiösen Glaubens und des Gesundheitszustands ihrer Gesprächspartner.

2.5 Professionalität

Die IBSA Gruppe schützt die Professionalität als unabdingbaren Wert für ihr Wachstum und ihren Erfolg auf den nationalen und internationalen Märkten, weshalb die Ausübung der gesellschaftlichen Aktivitäten nach Kriterien von Professionalität, Engagement und Sorgfalt entsprechend der Natur der jedem einzelnen übertragenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten erfolgt.

2.6 Fairer Wettbewerb

Die IBSA Gruppe anerkennt den Wert des freien, offenen und fairen Wettbewerbs und enthält sich rechtswidriger Vereinbarungen, schikanöser oder missbräuchlicher Verhaltensweisen und Ausnutzung ihrer Stellung.

2.7 Entwicklung der Humanressourcen

Die IBSA Gruppe verpflichtet sich, die professionellen Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter weiterzuentwickeln, indem sie diesen, geeignete Instrumente zur beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie gleiche Entwicklungschancen bietet.

Die IBSA Gruppe fördert die kulturelle Integration und distanziert sich von jeglicher Rassismus-Bekundung. Die Gesellschaften der Gruppe begünstigen weder die Einstellung von nicht angemessenem Personal, noch begründen sie Arbeitsverhältnisse oder Formen der Zusammenarbeit mit Personen ohne ordnungsgemässe Aufenthaltsgenehmigung; ebenso wenig nehmen Sie Gesellschaften in Anspruch, die illegal aufhältige Arbeiter oder Arbeiter einsetzen, die gegen die allgemein geltenden oder in internationalen Vorschriften vorgesehenen Arbeitsstandards verstossen.

Bei den Personalauswahlverfahren führt die Gruppe anhand der verfügbaren Informationen die notwendigen Kontrollen durch, um Bevorzugung, Vetternwirtschaft oder Formen von Klüngeleien zu verhindern.

Die IBSA Gruppe wahrt die Integrität des Personals, indem sie menschenwürdige und menschenrechts- sowie arbeitsrechtkonforme Arbeitsbedingungen garantiert, die Arbeiter vor physischer und psychischer Gewalt oder vor Mobbing schützt und jeglichen diskriminierenden Haltungen und Verhaltensweisen oder Haltungen und Verhaltensweisen, die Personen, deren Überzeugungen oder deren Neigungen verletzen, entgegenwirkt.

2.8 Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz

Die körperliche und moralische Unversehrtheit ihrer Mitarbeiter wird von der Gruppe als primärer Wert betrachtet, weshalb sie sich dafür einsetzt, Arbeitsbedingungen, die die Würde des Einzelnen respektieren, sowie sichere und gesunde Arbeitsräume zu garantieren.

Alle Adressaten sind angehalten, die Risiken präventiv zu bewerten und zu managen und tatkräftig einzuschreiten, um unsichere Situationen und Verhaltensweisen zu vermeiden, indem sie dazu beitragen, das Arbeitsumfeld, in dem gearbeitet wird, sauber und sicher zu halten und die Unversehrtheit ihrer Kollegen und Mitarbeiter zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck begünstigen alle Gesellschaften der IBSA Gruppe die kontinuierliche Verbesserung der Leistungen in Sachen Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter, indem zweckmässige Messmodalitäten für die systematische Bewertung festgelegt werden und auf der Grundlage der fundierten wissenschaftlichen und technologischen Kenntnisse bessere verfügbare und auf die Unternehmenstätigkeiten anwendbare Sicherheitsstandards ermittelt werden.

Die IBSA Gruppe verpflichtet sich dazu, die Politik der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu verbreiten, indem das gesamte Personal in Informations- und Schulungstätigkeiten einbezogen werden. Alle Angestellten sind unabhängig von ihrer Funktion angehalten, mittels aktiver Beteiligung am Management diesbezüglich zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz beizutragen.

2.9 Umweltschutz

Da die IBSA Gruppe die Umwelt als primäres Gut betrachtet, richtet sie ihre Aktivitäten darauf aus, das bestmögliche Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichen Bestrebungen und Umweltbedürfnissen zu gewährleisten, im Einklang mit den Gesetzen, aber auch im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Zum Schutz der Umwelt bei jeglicher Unternehmenstätigkeit fördert die Gruppe den Einsatz von Produktions- und technologischen Prozessen sowie Materialien, die ferner die Reduzierung des Energieverbrauchs ermöglichen, und vermeiden oder beschränken so die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeiten in Sachen Verschmutzung, Emissionen in die Atmosphäre, Abfallproduktion und Belästigungen auf die örtliche Gemeinschaft.

2.10 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Erfassung und Verarbeitung sowie die Speicherung der Informationen und personenbezogenen Daten der Beschäftigten und der anderen Personen, über deren Daten die Unternehmen der Gruppe verfügen, erfolgt gemäss spezifischer Verfahrensanweisungen, die gewährleisten sollen, dass unbefugte Personen bzw. Stellen davon keine Kenntnis erhalten können.

Die IBSA Gruppe gewährleistet, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, die Vertraulichkeit der in ihrem Besitz befindlichen Informationen und untersagt ihren Mitarbeitern, vertrauliche Informationen für Zwecke zu nutzen, die nicht unmittelbar mit der Durchführung ihrer betrieblichen Tätigkeit verbunden sind.

Im Besonderen müssen Beschäftigte bzw. Mitarbeiter, die von nicht allgemein zugänglichen Informationen Kenntnis erlangen, oberste Vorsicht und Sorgfalt im Umgang mit diesen Informationen walten lassen, so dass deren Offenlegung gegenüber unbefugten Personen sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Unternehmens vermieden wird.

Als vertrauliche Informationen gelten zum Beispiel: technische Informationen zu Produkten und Verfahrensweisen; Kaufvorhaben; Kosten-, Preis-, Marketing- oder Dienstleistungsstrategien; Berichte zu Einnahmen und andere nicht öffentliche Finanzberichte.

Informationen hinsichtlich Forschungsaktivitäten im wissenschaftlichen und technologischen Bereich können mit Universitäten, öffentlichen und privaten Forschungsinstituten, sowie Gesundheitseinrichtungen ausgetauscht werden, nachdem die Instrumente zum Schutz des gewerblichen Eigentums eingerichtet wurden, im Einklang mit den betrieblichen

Verfahrensanweisungen und unter Anwendung der zum Schutz der Vertraulichkeit geeigneten Mittel.

2.11 Soziale Verantwortung

Jedes Unternehmen der IBSA Gruppe operiert unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinschaft, in deren Bereich sie ihre Aktivität ausübt, und trägt zu deren wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklung bei.

2.12 Schutz des gewerblichen und intellektuellen Eigentums

Die IBSA Gruppe fördert Forschungs- und Innovationsaktivitäten seitens ihrer Beschäftigten, sofern sie im Rahmen der jeweiligen Funktionen und Verantwortlichkeiten erfolgen. Das durch diese Aktivitäten erzeugte intellektuelle Eigentum stellt ein grundlegendes Vermögen für die Gruppe dar.

Alle Beschäftigten sind gehalten, die Vertraulichkeit all dessen zu gewährleisten, was zum gewerblichen und intellektuellen Eigentum der Gruppe gehört, einschliesslich technischer Informationen, vertraglicher Unterlagen, Know-how (inklusive Informationen, Kenntnissen und Daten, die bei der Ausübung der eigenen Aufgaben erfasst oder verarbeitet wurden), Patente, Marken.

Ebenso müssen sie die rechtmässigen Rechte am gewerblichen und intellektuellen Eigentum Dritter achten und dürfen diese Rechte nicht unbefugt nutzen.

2.13 Einhaltung der Sportethik

Die IBSA Gruppe fördert Verhaltensweisen im Einklang mit dem Kampfgeist und dem gesunden Wettbewerb und gewährleistet unter vollständiger Einhaltung der Zweckbestimmung zum Schutz der Gesundheit, die das Unternehmen kennzeichnet, dass die im Sportbereich eingesetzten Produkte frei von Substanzen sind, die sich auf die Ausdauer und die Leistungen der Athleten auswirken.

3. Verhaltensregeln

Im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit müssen die Beschäftigten der Unternehmen der IBSA Gruppe die geltenden Gesetze und Bestimmungen aller Länder beachten, in denen die Gruppe operiert, sowie die im vorliegenden Dokument enthaltenen Vorschriften und die internen Regelungen.

Die Beschäftigten müssen sich entsprechend den auf die von der Gruppe ausgeübten Tätigkeiten anwendbaren Gesetze verhalten. Die mangelnde Kenntnis dieser Gesetze befreit niemanden von seiner Verantwortung.

Die folgende Liste der geltenden Verhaltensregeln ist nicht als umfassend zu betrachten, noch als Ergänzung zu den Gesetzen und den geltenden einschlägigen Vorschriften; sie soll jedoch einen Aufruf zu einigen der bedeutendsten Elemente im Aktivitätsbereich der Gruppe darstellen.

Die im vorliegenden Ethikkodex genannten Pflichten sind ausserdem von Vermittlern, Agenten und Beratern zu beachten, die im Rahmen und im Auftrag der Unternehmen der Gruppe nennenswerte und regelmässige Tätigkeiten erbringen, und den anderen Stakeholdern zur Kenntnis zu bringen.

Keinesfalls ist unehrliches oder den geltenden Gesetzen und den einschlägigen Vorschriften widersprechendes Verhalten mit dem Verfolgen des Interesses oder des Vorteils von Unternehmen der Gruppe zu rechtfertigen.

3.1 Geschäftsbeziehungen

Bei ihren Aktivitäten garantiert die IBSA Gruppe die Gleichbehandlung der Kunden. Sie sichert ausserdem Korrektheit, Transparenz und Klarheit bei Geschäftsverhandlungen und bei der Aufnahme der vertraglichen Beziehungen zu, sowie die ordnungsgemässe und pünktliche Erfüllung der in den Verträgen vorgesehenen Pflichten.

Alle Operationen und Transaktionen müssen rechtmässig sein, ordnungsgemäss genehmigt und registriert werden, überprüfbar sein und den Zielen der Unternehmen der Gruppe entsprechen. Im Einzelnen muss es möglich sein, den Entscheidungs-, Genehmigungs- und nachfolgenden Abwicklungsweg der Operation bzw. Transaktion zu überprüfen.

Die Gesellschaften der Gruppe verfolgen bei der Verwaltung der Handelsbeziehungen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen keine Ansätze zur Erlangung von vertraulichen Informationen, die durch das Gesetz geschützt sind, und fördern dies auch nicht. Jegliche Handlung, die auch nur möglicherweise darauf ausgerichtet ist, Kunden oder deren Vertreter dazu zu bringen, Tätigkeiten unter Verstoss gegen die Gesetze aus der Verordnung, der sie unterstehen, auszuführen oder verpflichtende Tätigkeiten zu unterlassen, sind verboten.

3.2 Beziehungen zu Lieferanten und Geschäftspartnern

Die IBSA Gruppe garantiert, dass kein potenzieller Lieferant oder Partner, der die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, daran gehindert wird, sich um das Anbieten seiner Produkte oder Dienstleistungen zu bewerben.

Bei der Auswahl der Lieferanten und der strategischen Partner stützt sich die Gruppe nicht nur auf wirtschaftliche Kriterien, sondern berücksichtigt auch die technischen, finanziellen und organisatorischen Fähigkeiten sowie die Image- und Umweltauflagen, Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Mitarbeiter und soziale Anforderungen.

Die Gruppe ermutigt die eigenen Lieferanten, dieselben Auswahlkriterien für die Wahl der Unterlieferanten anzuwenden, mit dem Ziel, die Einhaltung der Grundsätze aus dem vorliegenden Kodex in der gesamten Lieferkette anzuregen und zu fördern.

Die Vergütung an die Lieferanten bemisst sich ausschliesslich an der im Vertrag angegebenen Leistung und die Zahlungen werden weder an eine andere Person als die Vertragspartei noch in ein anderes als das ausdrücklich vereinbarte Land getätigt.

Die Beziehungen zu Lieferanten und Partnern werden nach Kriterien der Unparteilichkeit und Korrektheit, Fairness und Transparenz geregelt.

Für die Lieferanten und strategischen Partner müssen die zuständigen Stellen der Unternehmen der Gruppe:

- in den Vertrag eine Klausel zur Kenntnisnahme vom vorliegenden Kodex und zur Einhaltung der darin enthaltenen Grundsätze einfügen;
- sich vergewissern, dass alle Vergütungen und alle sonstigen gezahlten Beträge in geeigneter Weise dokumentiert werden und in jedem Fall der ausgeübten Aktivität angemessen sind, auch unter Berücksichtigung der Marktbedingungen;
- sich vergewissern, dass keine Unvereinbarkeiten oder Interessenkonflikte bestehen.

Für den Fall, dass der Lieferant oder Partner sich nicht an die Grundsätze des vorliegenden Ethikkodex hält, wird die IBSA Gruppe von ihrem Recht Gebrauch machen, das Vertragsverhältnis zu beenden und die weitere Zusammenarbeit auszuschliessen.

3.3 Beziehungen zu den Beschäftigten

Die IBSA Gruppe verpflichtet sich, die moralische Unversehrtheit ihrer Beschäftigten zu schützen, indem sie den Respekt der Würde der Person gewährleistet und diskriminierenden

oder verletzenden Verhaltensweisen entgegentritt. Die Umsetzung der Arbeitspolitik und die Regelung der Arbeitsverhältnisse gründet sich auf die Achtung der Arbeitnehmerrechte entsprechend den einschlägigen Vorschriften und der vollen Nutzung ihres Beitrags, um ihre Entwicklung und ihr berufliches Wachstum zu fördern.

Von allen Beschäftigten wird verlangt, fair zu handeln, um die mit dem Arbeitsvertrag übernommenen Pflichten und die Vorgaben des vorliegenden Ethikkodex einzuhalten und dadurch die geschuldeten Leistungen und die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen zu gewährleisten.

Die Gruppe sieht Vergütungsformen vor, die sich mit den Unternehmenszielen decken und so strukturiert sind, dass vermieden wird, dass es zu Anregungen kommt, die nicht mit dem Unternehmensinteresse der Gruppe übereinstimmen. Die Tätigkeit jedes Einzelnen basiert auf im Vorfeld festgelegten zeitlichen und Projektzielen, die auf ein mögliches, spezifisches, konkretes, messbares Ergebnis ausgerichtet sind, das mit der für dessen Erreichen vorgesehenen Zeit in Zusammenhang gebracht wird.

3.4 Beziehungen zu Healthcare-Professionals

Die IBSA Gruppe greift auf die Vergabe von Beratungsaufträgen im wissenschaftlichen, medizinisch-klinischen und gesundheitlichen Bereich zurück und interagiert im weiteren Sinn mit Erbringern von Gesundheits- und anderen Leistungen («HCP»), mit dem Ziel, den eigenen Kenntnis-, Informations- und Erfahrungsschatz zu vergrössern, um die eigenen Programme zur Forschung und Entwicklung neuer Produkte zu realisieren, um die Dokumentation der Produkte für den Marktzugang zu verbessern und um die wissenschaftliche Information wirksamer und nutzbringender zu machen.

Die Gruppe bürgt dafür, dass jede Auftragsvergabe an HCP einen notwendigen Bedarf mit nachgewiesenem Nutzen für die Unternehmen der Gruppe erfüllt und dass etwaige Interessenkonflikte in angemessener Weise ermittelt werden, d. h. die mögliche Einflussnahme auf Regulierungsentscheidungen oder auf den Kauf von Produkten der Gruppe.

Die Überprüfungen der Kompetenzen und Qualifikationen der Vertragspartner, sowie der verfolgte Auswahlweg, müssen in geeigneter Weise rückverfolgt und dokumentiert werden. Jeder Auftrag an einen HCP muss im Einklang mit den Festlegungen im Bereich der anwendbaren Verfahrensweisen in Schriftform durch Aufsetzen eines geeigneten Vertrags oder einer Verpflichtungserklärung formalisiert werden.

3.5 Beziehungen zu öffentlichen Behörden

Verhaltensweisen, die in der normalen Geschäftspraxis als akzeptabel gelten (wie z. B. Organisieren von Freizeitveranstaltungen, Gewähren von Rabatten ausserhalb der normalen Geschäftsbedingungen), können gegenüber öffentlichen Behörden bzw. ihren Vertretern inakzeptabel sein oder gegen Gesetze und Vorschriften verstossen.

Es ist unzulässig, den Leitern, Beamten oder Angestellten öffentlicher Behörden im In- oder Ausland oder ihren Verwandten, die mit den Unternehmen der Gruppe in Beziehung stehen, Geld, Spenden, Geschenke oder andere Vorteile gleich welcher Art direkt oder indirekt zu versprechen oder anzubieten, es sei denn, es handelt sich um Geschenke von geringem Wert.

Es ist unzulässig, Güter oder Leistungen, die einen Wert darstellen, anzubieten oder anzunehmen, um dadurch eine günstigere Behandlung für die Unternehmen der Gruppe hinsichtlich jeglicher Beziehung zu öffentlichen Behörden zu erreichen.

Es sind keine Korruptionshandlungen gegenüber öffentlichen Behörden zulässig, unabhängig davon, ob sie direkt von den Unternehmen oder von den Beschäftigten begangen werden oder ob sie durch Personen begangen werden, die, indem sie sich als Gegenleistung für ihre illegale Vermittlung oder für die Bezahlung des öffentlichen Vertreters zum Beispiel Geld oder andere Vorteile geben oder versprechen lassen, im Auftrag der Unternehmen der Gruppe handeln.

Im Falle einer Verhandlung oder Teilnahme an einer Ausschreibung mit öffentlichen Behörden darf das an den Vergabeverfahren beteiligte Personal nicht versuchen, die Entscheidungen der öffentlichen Behörde, einschliesslich derjenigen der Beamten, die für diese verhandeln, unangemessen zu beeinflussen, oder vertrauliche Informationen zu erhalten.

Vom Staat oder anderen öffentlichen Einrichtungen erhaltene Beiträge, Zuschüsse oder Darlehen dürfen nur für die Zwecke eingesetzt werden, für die sie gewährt wurden. Es ist strengstens verboten, Kunstgriffe, Täuschungen, Spenden und/oder Versprechungen von Geld oder anderen Vorteilen einzusetzen, um sie zu erhalten.

Die IBSA Gruppe verpflichtet sich, den Behörden, die für die Kontrolle und Reglementierung ihrer Produktionstätigkeiten und der den Kunden und Patienten erbrachten Dienstleistungen zuständig sind, sämtliche verlangten Informationen in korrekter und geeigneter Weise vollständig und rechtzeitig vorzulegen und die bestmögliche Zusammenarbeit und die Einhaltung der geltenden Gesetze im Bereich Inspektionen, Feststellungen und Gespräche im Allgemeinen zu gewährleisten.

3.6 Beziehungen zu den Justizbehörden

Die Beziehungen der IBSA Gruppe zu den Justizbehörden orientieren sich an den Grundsätzen der Transparenz und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

3.7. Beziehungen zu politischen Parteien, Gewerkschaften und Organisationen

Die Unternehmen der Gruppe verpflichten sich, keinerlei Beiträge gleich welcher Art, direkt oder indirekt, an politische Parteien, Bewegungen, politische und gewerkschaftliche Ausschüsse und Organisationen oder an deren Vertreter oder Kandidaten zu leisten, mit Ausnahme der aufgrund entsprechender Vorschriften geschuldeten Beiträge.

Die IBSA Gruppe verurteilt ausserdem jegliche Form der Teilnahme der Adressaten an Vereinigungen, deren Ziele gesetzlich verboten sind und der öffentlichen Ordnung

zuwiderlaufen, und weist jegliches Verhalten zurück, das darauf ausgerichtet ist, die Tätigkeit oder das Programm von Organisationen zu erleichtern, die an der Begehung von Straftaten beteiligt sind.

3.8 Beziehungen zu den Medien

Die Kommunikation mit den Medien spielt eine entscheidende Rolle im Sinne der Schaffung des Images und des Business der Unternehmen der Gruppe. In diesem Sinne regelt jedes Unternehmen die Beziehungen zu ihren Gesprächspartnern nach den Grundsätzen der Transparenz und bemüht sich, alle direkt oder indirekt an ihren Tätigkeiten beteiligten Akteure ständig zu informieren.

Die Tätigkeit der Kommunikation und Verbreitung von Nachrichten bezüglich bestimmter Tätigkeiten ist allein den dafür zuständigen betrieblichen Stellen vorbehalten. Es ist daher allen anderen Personen untersagt, ohne vorherige Genehmigung Nachrichten über die IBSA Gruppe zu verbreiten. Ausserdem dürfen durch das gesamte Personal keine falschen oder irreführenden Nachrichten verbreitet werden, welche die Öffentlichkeit täuschen können.

3.9 Direkte wissenschaftliche Information

Auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Information verpflichtet die IBSA Gruppe ihr Personal, sein Verhalten an den Grundsätzen der Unbestechlichkeit, Transparenz, Aufrichtigkeit und von Treu und Glauben auszurichten.

Das Personal hat die Vorschriften und geltenden betrieblichen Verfahrensanweisungen einzuhalten, insbesondere bezüglich der wissenschaftlichen Information und der Werbeinitiativen für IBSA Produkte.

Die Informationsinhalte müssen stets dokumentiert werden und belegbar sein. Übertriebene Behauptungen, allgemeine und überhöhte Aussagen sowie nicht beweisbare Vergleiche ohne offenkundige objektive Grundlage sind unzulässig.

Das Informationsmaterial zu den von der IBSA Gruppe vermarkteten Produkten, das von den Unternehmen im Rahmen der Tätigkeit zur wissenschaftlichen Information bei Gesundheitsfachkräften erstellt und verwendet wird, muss auf die bei den zuständigen Behörden der Referenzstaaten hinterlegte offizielle Dokumentation Bezug nehmen.

Die wissenschaftlichen Zitierungen müssen genau die Bedeutung widerspiegeln, die der Autor ihnen zu geben beabsichtigt hatte. Texte, Tabellen und andere Illustrationen aus medizinischen Zeitschriften oder anderen wissenschaftlichen Werken müssen vollständig und getreu, mit genauer Angabe der Quelle wiedergegeben werden. Nicht zulässig sind Zitierungen, die, aus ihrem ursprünglichen Kontext herausgerissen, partiell bzw. widersprüchlich hinsichtlich der Absichten des Autors erscheinen können.

Im Rahmen der Tätigkeit zur wissenschaftlichen Information und Präsentation der Produkte bei Gesundheitsfachkräften ist es verboten, Prämien, finanzielle oder materielle Vorteile zu

gewähren, anzubieten oder zu versprechen. Daraus ergibt sich, dass das von der IBSA Gruppe gesponserte Werbematerial für die Medikamente bzw. ihren Gebrauch von geringem Wert sein muss, nicht fungibel sein darf und jedenfalls auf die von der Gesundheitsfachkraft ausgeübte Tätigkeit zurückführbar sein muss. Auf diesem Material muss ausserdem der Name des entsprechenden Unternehmens und/oder das gesponserte Produkt deutlich angegeben sein. Es ist verboten, wirtschaftliche Anreize anzubieten, um die Zeit zu kompensieren, die durch das medizinische Personal ihrer normalen beruflichen Tätigkeit entzogen und der Teilnahme an Kongressen gewidmet wird.

3.10 Kongresse, Tagungen, wissenschaftliche Konferenzen

Im Rahmen von Tagungen, Kongressen und wissenschaftlichen Konferenzen zu Themen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Produkte, bei denen Industrie und medizinisches Personal zusammenkommen und die sich an eine Vielzahl von Teilnehmern richten, muss das Personal der Gruppe die geltenden Vorschriften sowie die Vorgaben der jeweiligen Verhaltenskodizes und der geltenden betrieblichen Verfahrensanweisungen einhalten.

Das primäre Ziel der Teilnahme oder Organisation von Tagungen und Kongressen auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene muss die Entwicklung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit den Ärzten sein.

Das Personal muss beim Einladen einer Gesundheitsfachkraft zu einer Tagung oder einem Kongress gleichzeitig mit dessen Zustimmung zur Teilnahme an der Kongressveranstaltung auch die ausdrückliche Zustimmung der Gesundheitsfachkraft zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einholen (diese bestehen zumindest aus dem Namen, der Angabe der erlangten Spezialisierung und der gemeldeten Befolgung der geltenden Vorschriften zur Pflicht, seine gesponserte Teilnahme an den Kongressveranstaltungen den zuständigen Gesundheitseinrichtungen mitzuteilen). Die Einladung von Gesundheitsfachkräften zu Tagungen und Kongressen ist davon abhängig, ob ein spezifischer Zusammenhang zwischen dem auf der Kongressveranstaltung behandelten Themengebiet und der Spezialisierung der teilnehmenden Gesundheitsfachkräfte besteht.

Die direkt oder indirekt von den Unternehmen der Gruppe organisierten Veranstaltungen müssen an Orten stattfinden, deren Wahl durch logistische, wissenschaftliche und organisatorische Aspekte begründet ist, und sich durch ein relevantes wissenschaftliches Programm auszeichnen.

Die Teilnahme der Unternehmen der Gruppe an den Kongressveranstaltungen muss mit deren Rolle in den Bereichen Forschung, Entwicklung und wissenschaftliche Information in Verbindung stehen und sich an Kriterien von Ethik, Wissenschaftlichkeit und Wirtschaftlichkeit orientieren.

3.11 Sponsoring

Die Sponsoring-Aktivitäten drücken sich in Beiträgen zugunsten einer Aktivität oder einer Veranstaltung aus, deren Zweck es ist, sowohl das Image der IBSA Gruppe als auch die

Business-Aktivitäten der Gruppe zu bewerben. Die Unterstützungen dürfen ausschliesslich Veranstaltungen mit einem hohen wissenschaftlichen, sozialen und kulturellen Wert betreffen. Die Unternehmen der Gruppe verpflichten sich, die Sponsorings gemäss den Bestimmungen der Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung der Gruppe, der bestehenden betrieblichen Verfahrensanweisungen und der anwendbaren Rechtsvorschriften sowie gemäss den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Unparteilichkeit, Gleichbehandlung, Transparenz und Verhältnismässigkeit zu leisten.

3.12 Beiträge und andere Zuwendungen

Die Unternehmen der IBSA Gruppe verpflichten sich, Beiträge und andere Formen von Zuwendungen (Geld und/oder Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen oder kostenlose Lieferung eigener Produkte zur Unterstützung von Sozial-, Betreuungs-, Wissenschafts-, Gesundheits-, Forschungs- oder Ausbildungsprojekten) gemäss den Bestimmungen der Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung der Gruppe, der bestehenden betrieblichen Verfahrensanweisungen und der anwendbaren Rechtsvorschriften zu leisten.

3.13 Geschenke, Beherbergung und Repräsentationsgelder

Die Unternehmen der Gruppe verpflichten sich, Geschenke, wirtschaftliche oder andere Vorteile (einschliesslich Beherbergungen und Repräsentationsgelder) nur dann auszugeben bzw. zu empfangen, wenn dies im Rahmen der normalen geschäftlichen Gefälligkeiten bleibt, nicht die Integrität und Reputation einer der Parteien kompromittiert und das unabhängige Urteilsvermögen des Adressaten nicht beeinflusst.

Alle von Beschäftigten der Gruppe ausgegebenen oder empfangenen Geschenke oder Vorteile müssen die Vorgaben der Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung der Gruppe, der bestehenden betrieblichen Verfahrensanweisungen und der anwendbaren Rechtsvorschriften erfüllen.

3.14 Interessenkonflikte

Alle Beschäftigten der IBSA Gruppe sind gehalten, die Umsetzung oder Begünstigung von Vorgängen zu vermeiden, die – tatsächlich oder potenziell – in Interessenkonflikt mit den Unternehmen der Gruppe stehen, sowie jegliche Aktivitäten, welche die Fähigkeit, Entscheidungen im Interesse der Gruppe und gemäss den Vorgaben dieses Kodex in unparteiischer Weise zu treffen, beeinflussen können.

Das Personal ist verpflichtet, seinem Vorgesetzten jegliche Eigeninteressen oder Interessen seitens Dritter bekannt zu machen, die es eventuell an einem Vorgang haben könnte, an dem es beteiligt ist. Diese Mitteilung muss präzise sein und die Art, die Bedingungen und den Ursprung des potenziellen Konflikts angeben. Bis das Unternehmen darüber entscheidet, wird es sich jeglicher Aktion enthalten.

3.15 Einhaltung der Antigeldwäsche- und Antiterrorismus-Bestimmungen

Die IBSA Gruppe anerkennt den hohen Wert der Grundsätze der demokratischen Ordnung und der freien politischen Entscheidung, auf die der Staat sich gründet. Daher ist jegliches Verhalten verboten und dem Geist der Gruppe völlig fremd, das auch in Form von

Finanzierungen terroristische Aktivitäten oder Aktivitäten zum Umsturz der demokratischen Ordnung des Staates darstellen oder mit diesen in Verbindung gebracht werden kann bzw. Straftaten, die das Waschen und die Verwendung von Geld, Gütern oder Werten illegalen Ursprungs betreffen, darstellen oder mit diesen in Verbindung gebracht werden kann.

Adressaten, die bei der Ausübung ihrer Arbeitstätigkeit Kenntnis von der Begehung von Handlungen oder Verhaltensweisen erhalten, die terroristische Aktivitäten jeglicher Art darstellen oder mit Straftaten der Geldwäsche in Verbindung gebracht werden können oder jedenfalls solche Aktivitäten oder solche Straftaten unterstützen oder finanzieren, müssen, unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen, ihre Vorgesetzten unverzüglich darüber benachrichtigen.

Der Erhalt oder die Annahme eines Versprechens für Zahlungen in bar oder Geldwäsche, Güter oder andere Vorteile aus illegalen oder kriminellen Tätigkeiten sowie das Vornehmen von Handlungen zur Verhinderung der Ermittlung deren Herkunft werden in keiner Weise und unter keinen Umständen toleriert.

3.16 Transparenz der Buchführung und Verwaltung der Steuerpflichten

Die transparente Buchführung beruht auf der Wahrhaftigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Informationen, die den zugehörigen Buchungseinträgen zugrunde liegen. Die Informationen, die in die regelmässigen Berichte und in die allgemeine und analytische Buchführung einfließen, müssen den Grundsätzen von Transparenz, Korrektheit, Vollständigkeit und Genauigkeit entsprechen.

Die Unternehmen der Gruppe verpflichten sich, stets mit der höchsten Transparenz im Einklang mit den bewährten Geschäftspraktiken zu operieren und dabei zu gewährleisten, dass alle ausgeführten Vorgänge genehmigt, überprüfbar, durch geeignete Unterlagen gestützt, gesetzmässig und untereinander kohärent sind. Ausserdem wird höchste Korrektheit und Transparenz bei der Abwicklung von Geschäften mit nahestehenden Unternehmen garantiert. Hierzu ist jeder gehalten, im Rahmen seiner Zuständigkeit an der korrekten und wahrheitsgemässen Darstellung der Unternehmensaktivitäten mitzuwirken und sämtliche gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Unversehrtheit und Effektivität des Vermögens der Gesellschaft einzuhalten, um die Garantien der Gläubiger und der Dritten im Allgemeinen nicht zu schädigen.

Jeder, der Kenntnis von Auslassungen, Fälschungen oder Nachlässigkeiten bei Informationen und in der Dokumentation erhält, ist gehalten, derartige Situationen den zuständigen Prüfstellen anzuzeigen.

Das interne Kontrollsystem nimmt sich vor, weitreichende Garantien zur Effektivität und Effizienz der betrieblichen Aktivitäten, zur Zuverlässigkeit der Informationen und Bilanzen, zur Konformität mit den einschlägigen Gesetzen, den Vorschriften und internen Richtlinien zu bieten.

Die IBSA Gruppe führt eine regelmässige Schulung und Information der Unternehmensvertreter der einzelnen Gesellschaften zu den Themen bezüglich Prävention von Steuerhinterziehungsaktivitäten durch.

Alle Gesellschaften der Gruppe sind angehalten, alle gesetzlich vorgesehenen Meldungen rechtzeitig, korrekt und gutgläubig vorzunehmen und die Kontrollen der Aufsichtsbehörden nicht zu behindern sowie spezifische Programme für die interne Kontrolle zu ermitteln und einzuführen, insbesondere hinsichtlich der Verwaltung der Zahlungen und der Kasse, der Vereinbarungen/Joint Venture mit anderen Unternehmen und der Beziehungen mit Geschäftspartnern mit Gesellschaftssitz und/oder Betriebsstätte in Ländern mit Steuervorteilen.

3.17 Einsatz der Unternehmensgüter

Die Beschäftigten sind gehalten, die Unternehmensgüter und -ressourcen, die ihnen zur Verfügung stehen bzw. zu denen sie Zugang haben, mit Sorgfalt, Verantwortung und Transparenz einzusetzen. Von jedem Beschäftigten wird ein effizienter Einsatz des ihm zugeteilten Gutes erwartet und er ist gehalten, dessen Verfügbarkeit so zu regeln, dass dessen Wert gewahrt wird.

Sollte ein Unternehmen der Gruppe den Einsatz bestimmter Güter oder Anwendungen durch spezifische Regelungen regeln, müssen sich alle Beschäftigten gewissenhaft daran halten. Alle Daten und Informationen, die in den unternehmenseigenen Computer- und Telematiksystemen gespeichert sind, einschliesslich E-Mail-Nachrichten, stehen im Eigentum der Unternehmen der Gruppe und sind ausschliesslich zur Abwicklung von Unternehmensaktivitäten gemäss den Weisen und in den Grenzen, die von diesem vorgegeben sind, einzusetzen. Jede Verwendung, die der Sammlung, Speicherung und Verbreitung von Daten und Informationen zu anderen als den mit der Durchführung der Unternehmensaktivitäten verbundenen Zwecken dient, ist verboten.

3.18 Verwaltung der Humanressourcen

Die Unternehmen der Gruppe regeln den Prozess der Einstellung und Verwaltung des Personals mit dem Ziel zu gewährleisten, dass die betrieblichen Tätigkeiten unter Einhaltung der Grundsätze von Professionalität, Transparenz und Korrektheit und gemäss den gesetzlichen Vorgaben und anwendbaren Bestimmungen ausgeübt werden.

Die Gruppe verbietet die Einstellung von Beschäftigten und Mitarbeitern auf besondere Empfehlung seitens Dritter im Austausch gegen Gefälligkeiten, Vergütungen oder andere Vorteile für sich und/oder für die Gruppe.

Die zuständigen Stellen müssen im Einzelnen:

- für Entscheidungen hinsichtlich der Beschäftigten Kriterien anwenden, die auf Verdienst und Fachkenntnis beruhen und in jedem Fall rein professioneller Art sind;
- die Beschäftigten ohne jede Diskriminierung auswählen, einstellen, ausbilden, vergüten und verwalten; ein Arbeitsumfeld schaffen, in dem die persönlichen Merkmale des einzelnen Arbeitnehmers nicht zu Diskriminierung Anlass geben;

- sich vergewissern, dass eingestelltes Personal aus Drittländern ordnungsgemässe Identitätsunterlagen und Aufenthaltsgenehmigungen vorlegt.

4. Verfahren zur Umsetzung

4.1 Meldungen

Die Adressaten des vorliegenden Ethikkodex müssen jeden Verstoss und jeden Verdacht auf Verstoss gegen den Ethikkodex durch eine Mitteilung an das E-Mail-Postfach compliance@ibsa.ch melden.

Die Vertraulichkeit der Identität des Meldenden ist gewährleistet, unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen und der Wahrung der Rechte vorsätzlich oder böswillig beschuldigter Personen, unter Wahrung der Kriterien von Vertraulichkeit und vertraulicher Behandlung. Die IBSA Gruppe schützt die Urheber von Meldungen in gutem Glauben vor jeder Art von Vergeltung, Diskriminierung oder Strafe und gewährleistet höchste Vertraulichkeit, unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen.

4.2 Sanktionen

Die Einhaltung der im vorliegenden Ethikkodex aufgeführten Leitlinien ist wesentlich, damit die Unternehmen der IBSA Gruppe ihre Aktivitäten im Einklang mit den festgelegten ethischen Grundsätzen ausführen können.

Kein unerlaubtes oder jedenfalls gegen die Bestimmungen des vorliegenden Ethikkodex verstossendes, widerrechtliches oder unkorrektes Verhalten kann gerechtfertigt oder als weniger schwerwiegend betrachtet werden, auch wenn es im Interesse oder zum Vorteil der Unternehmen der Gruppe erfolgt ist.

Ebenso sanktioniert werden Handlungen oder Unterlassungen, die auf unzweideutige Weise darauf ausgerichtet sind, gegen die von der Gruppe aufgestellten Regeln zu verstossen, auch wenn die Handlung nicht durchgeführt wird oder das Ereignis aus welchem Grund auch immer nicht eintritt.

Die Gruppe sanktioniert die Verstösse gegen das vorliegende Dokument unter Beachtung der geltenden Bestimmungen zu Arbeits- und Kooperationsverhältnissen.

Im Einzelnen ist die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Ethikkodex als integraler Bestandteil der vertraglichen Verpflichtungen der Beschäftigten der Gruppe gemäss den anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Der etwaige Verstoss gegen die Bestimmungen des Ethikkodex kann eine Nichterfüllung der Pflichten des Arbeitsverhältnisses oder ein Disziplinarvergehen mit allen gesetzlichen Folgen darstellen, auch hinsichtlich der Erhaltung des Arbeitsverhältnisses, und kann den Ersatz der daraus resultierenden Schäden nach sich ziehen.

Die Sanktionen werden gemäss den Bestimmungen des Arbeitsvertrages und der in jedem einzelnen Land auf diesem Gebiet bestehenden Gesetze angewandt und nach der Schwere der Taten bemessen.

Die Zuständigkeit für die Ermittlung der Verstösse, das Einleiten und die Durchführung der Disziplinar massnahmen und die Anwendung der Sanktionen liegt bei den hierzu abgestellten und beauftragten betrieblichen Stellen.

Die Einhaltung der Grundsätze des vorliegenden Ethikkodex ist ausserdem integraler Bestandteil der vertraglichen Verpflichtungen, die von all denjenigen übernommen werden, die Geschäftsbeziehungen mit den Unternehmen unterhalten. Dementsprechend kann der Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Kodex eine Vertragsverletzung darstellen, mit allen gesetzlichen Folgen hinsichtlich der Auflösung des Vertrags und des darüber hinaus gehenden Ersatzes der resultierenden Schäden.

4.3 Inkrafttreten Ethikkodex und entsprechende Änderungen

Der vorliegende Ethikkodex wurde durch den Verwaltungsrat von IBSA Institut Biochimique S.A. als Konzernspitze am 16. November 2020 angenommen. Jegliche etwaige Änderung bzw. Aktualisierung werden durch eben dieses gesellschaftliche Organ genehmigt und den Gesellschaften der Gruppe und sämtlichen Adressaten umgehend bekannt gemacht.

Die zur Gruppe gehörenden Unternehmen übernehmen den vorliegenden Ethikkodex durch Beschluss des entsprechenden Verwaltungsorgans (oder des entsprechenden Leitungsorgans, sofern die Organisation des jeweiligen Unternehmens dieses Organ nicht vorsieht).